

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 24 (1967)
Heft: 5

Rubrik: Aus der Gerichtspraxis = Questions juridiques

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewässerschutz und Eigentum

(Von unserem Bundesgerichts-korrespondenten)

Artikel 13, Absatz 1 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes räumt die Befugnis, das Enteignungsrecht zu verleihen, ausdrücklich der Kantonsregierung ein. In einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Errichtung einer Abwasserkläranlage des «Zweckverbandes Abwasserregion Solothurn-Emme mit Sitz in Solothurn» entschied die Verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichts sich für die wörtliche Anwendung dieser Bestimmung. Die Beschwerdeführer hatten behauptet, es sei Sache des kantonalen Gesetzgebers, die für diese Verleihung zuständigen Organe zu bestimmen. Der Bundesgesetzgeber habe mit Artikel 13, Absatz 1 nur allgemein den Kantonen das Enteignungsrecht einräumen wollen. Sie stützten diese Behauptung auf eine Stelle in der Botschaft des Bundesrates zu jenem Gesetz, in der von einer Ermächtigung der Kantone die Rede ist.

Das Bundesgericht gelangte jedoch, nicht zuletzt auch anhand der Ausführungen des Berichterstatters im Ständerat, zur Überzeugung, dass der wörtliche Sinn jener Bestimmung der richtige ist und dass die Botschaft des Bundesrates einfach eine abgekürzte Ausdrucksweise wiedergab.

Abgaben für Wasserreinigung

Ein anderer Zweckverband für Abwasserreinigung besteht in Luzern und Umgebung. Die Einwohnergemeinde Luzern trat ihm bei. Der Grosse Stadtrat beschloss, zur Deckung der Hälfte der städtischen Aufwendungen zur Errichtung der Abwasserreinigungsanlagen eine jährliche Abgabe von 1 Promille der Brandversicherungssumme von den Grundeigentümern zu erheben. Für die wiederkehrenden Kosten sollte dagegen von den Wasserverbrauchern eine Abwassergebühr als Zuschlag zur Trinkwassergebühr erhoben werden.

Das wurde mit einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht angefochten, nachdem ohne Erfolg beim Regierungsrat rekuriert worden war. Beauftragt wurde u. a., dass die Grundeigentümer dreifach, nämlich als Steuerzahler, als Grundeigentümer und als Wasserverbraucher mit einer Abgabe belastet werden. Dass in verschiedener Eigenschaft etwas an einen Teil der Abwasserreinigungskosten beizutragen ist, fand aber die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes nicht willkürlich. Nach Paragraph 20, Absatz 1 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes sind die Beiträge «nach dem Interesse» der an der Finanzierung Beteiligten abzustufen. Als Beteiligte sind die Hauseigentümer und

die Wasserverbraucher betrachtet worden. Dabei ist jenen die Bezahlung der von Steuern und kantonalen Subventionen nicht gedeckten, einmaligen Anlagekosten zugemutet worden, und zwar als Vorzugslast. Darunter versteht man eine Abgabe, die als Beitrag an die Kosten einer öffentlichen Einrichtung jenen Personen auferlegt wird, denen aus der Einrichtung wirtschaftliche Sondervorteile so erwachsen, dass ein gewisser Ausgleich gerechtfertigt erscheint. Das Bundesgericht bejahte diesen Sondervorteil, weil eine zeitgemässe Abwasserableitung allein den Grundeigentümern die Bewohnbarkeit ihrer Liegenschaften garantiert. Die Abgabe ist nicht unbillig, da sie auf die Mieter überwälzbar ist, und es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der Grundeigentümer auch als Wasserverbraucher noch einen Beitrag an die Betriebskosten der Abwasserreinigung leistet.

Damit stand aber die Zulässigkeit der Grundeigentümerabgabe noch nicht fest. Eine Abgabe verstösst nämlich gegen das Gebot der Rechtsgleichheit und das Willkürverbot, wenn sie sich nicht auf ernsthafte Gründe stützen lässt, wenn sie sinn- und zwecklos ist oder rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich ist. Das ist ständige Rechtsprechung. Und eine weitere Unterscheidung, die das Bundesgericht noch zu prüfen hatte, war jene des Masses des Sondervorteils, der mit der Abgabe auszugleichen war. Hier ist es schwierig, bei der grossen Zahl der Beteiligten zu differenzieren. Ein gewisser Schematismus ist unvermeidlich. Als Massstab dient etwa die Anstosslänge oder die Fläche von Grundstücken bei Strassenbeiträgen. Hier ist der Baukostenbeitrag auf Grund der Brandversicherungssumme gewählt worden, welche Anzeiger des Liegenschaftswertes ist. Die Beschwerdeführer hätten ein Kriterium vorgezogen, das mehr auf den Wasserverbrauch abstellt. Immerhin irren sie sich, wenn sie glaubten, Bauten mit höherer Brandgefahr hätten in Luzern höheren Brandversicherungswert, und ihr Hinweis auf die höheren Neuwertversicherungen geht fehl, da der Abgabebeschluss die Neuwertzuschläge ausdrücklich ausser Betracht lässt. Andererseits ist zu bedenken, dass höherer Wasserverbrauch nicht stets zu höherer Abwasserproduktion führt, zum Beispiel bei Gärtnereien. Kurzum, das Bundesgericht erachtete den Brandversicherungswert als leicht feststellbaren und zu handhabenden Ansatzpunkt mit einem ziemlich zuverlässigen Massstab für den Gebäudewert und damit für den aus dem Bau der Kläranlage erwachsenden Vorteil. Da keiner der Beschwerdeführer nachgewiesen hatte, dass in seinem Einzelfall dieses an sich taugliche Kriterium

absurde Ergebnisse zeitigte, wurde es als vertretbar befunden. Die Beschwerde wurde darum abgewiesen. Dr. R. B.

Milchqualitäts- und Gewässerschutzvorschriften beeinflussen Baumöglichkeiten

(Von unserem Bundesgerichts-korrespondenten)

In Hausen am Albis versagte der Regierungsrat des Kantons Zürich einem Baulustigen die Bewilligung, ein Einfamilienhaus zu erstellen. Überlegungen im Sinne des Gewässerschutzes kamen dabei zum Ausdruck. Die Verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes untersuchte sie in letzter Instanz auf ihre Stichhaltigkeit.

Überdüngungsgefahr bei der Abwasserbeseitigung

Nach der Lage des geplanten Gebäudes war kein Anschluss an die Kanalisation möglich, so dass eine Abwassergrube vorgesehen wurde. Der Bauherr war bereit, ihr jenen Umfang zu geben, der nach fachmännischer Meinung erforderlich war. Angesichts dieser Bereitschaft hätte es gegen den Grundsatz verstossen, dass Polizeimassnahmen ein Mittel sind, das in einem dem Zwecke angepassten Verhältnis zu bleiben hat, wenn das Bauvorhaben bloss wegen der ursprünglich unzureichend gross projektierten Grube abgelehnt worden wäre. Was alles bei einer solchen Planung in Betracht zu ziehen ist, machte immerhin das Bundesgericht deutlich. Es handelte sich hier um ein Bauvorhaben in ländlicher Gegend, wo die Jauche gewöhnlich dadurch beseitigt wird, dass sie als Dünger auf die Felder verbracht wird. Das Ausführen der Jauche wird aber von Artikel 6, Absatz 1 des Schweizerischen Milchlieferungsregulativs (Fassung vom 26. Februar 1963) verboten, sofern es sich um eine übertriebene, einseitige oder unzeitige Düngung handelt. Insbesondere wird das Ausführen von Jauche während der Vegetationszeit auf nachgeschossenes Gras und mit anderen Zusätzen als Wasser untersagt. Häusliche Abwasser, in denen sich Detergentien befinden, dürfen danach nur im Winter ausgebracht werden. Solche Vorschriften beeinflussen das erforderliche Fassungsvermögen von Abwassergruben in ländlichen Verhältnissen sehr.

Auch wenn die Grube genügend gross dimensioniert ist, muss für dieses Ausführen der Abwässer aufs Feld eine genügende Bodenfläche zur Verfügung stehen — pro Person 80 bis 120 Aren. Im vorliegenden Fall stand nur ein Gelände von 110 Aren hangabwärts zur Verfügung, das auch noch für zwei

ältere Häuser benutzt werden musste. Hangaufwärts wäre eine Verteilung nur mit Hilfe einer Pumpe und Rohrleitungen möglich gewesen. Eine solche Einrichtung war jedoch weder vorhanden noch vorgesehen und zugesichert. Es drohte also eine Ueberdüngung des Feldes.

Gefahr von Einflüssen auf Quellwasserfassungen

Unter dem Gesichtspunkte des blossen Gewässerschutzes hätte diese hingenommen werden können, wenn nicht ein Quellenhorizont mit fünf Quellfassungen der Gemeinde Hausen im betreffenden Hanggelände vorhanden gewesen wären. Schon jetzt liegt, obschon das Quellwasser noch nie verunreinigt wurde, in der Abwasserverwertung der bestehenden zwei Häuser nach fachmännischer Aussage eine «gröblichste Gefährdung» dieses Quellwassers vor. Sie würde durch den Neubau noch erhöht. Artikel 4, Absatz 2 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) untersagt jedoch die Gefährdung von Gewässern selbst durch Ablagerung von Stoffen ausserhalb des Wassers. Es gelang dem Baulustigen hier nicht, bei der nächstzuständigen Kläranlage die Zusicherung zu erreichen, dass man ihm dort den Inhalt der Abwassergrube abnähme, falls er ihn der Anlage durch Spezialfahrzeuge eines geeigneten Unternehmens zuführen würde. Ein Kanalisationsanschluss war ebenfalls unmöglich. Da so lediglich das unzulässige Ausführen der Abwasser auf die zur Verfügung stehenden, aber unzureichenden Felder als Gelegenheit zur Beseitigung bestand, blieb nichts anderes übrig, als die Baubewilligung zu verweigern und die Beschwerde gegen diese Weigerung abzuweisen. Da es um die Sicherung gesunden Trink- und Brauchwassers ging, musste nach Artikel 2, Absatz 3 GSchG nicht auf die daraus entstehende wirtschaftliche und finanzielle Belastung geachtet werden, die den Grundeigentümer traf, indem seine Parzelle den Baulandcharakter verlor. Dass die Gemeinde um die Quellfassungen keine Schutzzone errichtet hatte, spielte dabei keine Rolle, da Artikel 2 GSchG

unmittelbar anwendbar ist. Er wird auch zu Massnahmen gegenüber den Eigentümern der dort schon bestehenden zwei Häuser führen müssen.

Nachträgliches Durchgreifen gegen Schmutzquellen

Dass auch bereits erstellte Gebäude von Gewässerschutzmassnahmen erfasst werden können, zeigt ein anderes Urteil des Bundesgerichtes (Verwaltungsrechtliche Kammer). Im Jahre 1962 hatten zwei Bauherrschaften in Stallikon (Kanton Zürich) je ein Einfamilienhaus errichtet. Die Baubewilligung hatte für die beiden Gebäude eine geschlossene Schmutzwassergrube verlangt, die periodisch zu entleeren gewesen wäre. Es wurde vorgesehen, hiezu eine von einem benachbarten Landwirt zu erstellende Grube mitzuverwenden. Deren Bau kam jedoch nicht zustande, so dass die Abwasser der beiden Einfamilienhäuser sich über offenes Feld ergossen und ein Ried verschmutzten. Die beiden Hauseigentümer erhielten hierauf am 10. April 1964, um dem abzuhelpen, eine auf den 30. April befristete Bewilligung, einen Abwasserfaulraum zur Vorklärung und eine Ableitung des vorgeklärten Abwassers in einen Bach zu erstellen. Die kantonale Direktion der öffentlichen Bauten verlangte, dass bis zum Fristablauf eine geschlossene, wasserdichte Grube vom doppelten Umfang der Vorklärgrube und ein Leerungsdienst eingerichtet werde, da während längerer Zeit nicht mit einem Anschluss ans geplante Kanalisationsnetz gerechnet werden könne.

Das Bundesgericht wies die beiden, dagegen eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde führenden Eigentümer auf Artikel 3 GSchG hin. Dessen Absatz 1 lässt das Einbringen von Abgängen in Gewässer nur mit Bewilligung des Kantons zu, wobei sinngemäss mit Bewilligungen zurückzuhalten ist. Nach Absatz 3 sind bei bestehenden Ableitungen Gewässer-
verunreinigungen zu beheben. Für das Einleiten von verunreinigtem Abwasser in die öffentlichen Gewässer und in die Kanäle ist im Kanton Zürich ausser der Bewilligung der Gesundheitsbehörden

diejenige der Direktion der öffentlichen Bauten erforderlich (Paragraph 65 des kantonalen Wasserbaugesetzes von 1901).

Dass hier die Erlaubnis, Abwasser in einen Bach einzuleiten, befristet wurde, entspricht dem Ausnahmecharakter einer solchen Erlaubnis, die bei den Zuflüssen der Reppisch nie unbefristet erteilt wurde. Auch die Bewilligung eines kleineren Abwasserfaulraumes war von der Gemeinde von Anfang an nur provisorisch erteilt worden und konnte dem Entscheid der kantonalen Baudirektion nicht vorgreifen. Dieser oblag es, die Dimensionen der von Anfang an in der Baubewilligung verlangten, geschlossenen Grube zu bestimmen. Den so näher ausgeführten Baubedingungen muss auf alle Fälle nachgekommen werden. Die Kosten betragen dafür 2,5 bis 3,33 Prozent der Bausumme, was keine gesetzwidrige Härte bedeutet, zumal die bestehende Vorklärgrube voraussichtlich in die neue Gesamtanlage einbezogen werden kann. Hinweise auf andere Fälle, wo ein Einschreiten der Kantonsbehörde angeblich noch dringender wäre, können die Beschwerdeführer nicht vor den getroffenen Entscheiden bewahren. Der Regierungsrat hat übrigens zugesichert, dass gegen allfällige andere Verschmutzungsherde in der Gegend durchgegriffen werde. Er hat die Beschwerdeführer bei Nichtausführung seiner Anordnungen mit Ueberweisung an den Strafrichter, Ersatzvornahme der Tiefbauarbeiten durch den Staat auf deren Kosten und Verbot der Benützung der Häuser bedroht, wobei er auf den 1. November 1966 Frist ansetzte, um die geschlossene Grube zu erstellen. Das entspricht Artikel 3, Absatz 3 GSchG. Das Recht, das Bundesgericht vorher anzurufen, musste den Parteien aber gewahrt werden. Daher erstreckte das Bundesgericht in seinem, die Beschwerdeführer im übrigen abweisenden Urteil von 4. November 1966 die Erstellungsfrist auf den 1. Mai 1967. Es berücksichtigte dabei, dass im Winter nicht gut betonierte werden kann und der Staat, falls er eine Ersatzvornahme angeordnet hätte, deshalb die Grube auch nicht vor dem Frühjahr 1967 hätte erstellen können.

Dr. R. B.